

Regierungsratsbeschluss

vom 26. April 2011

Nr. 2011/864

Gemeinde Dulliken: Grundwasserfassung SBB Propangastanklager / Löschung der Konzession zur Grundwasserentnahme zwecks Berieselung der Propangastanks und Brandbekämpfung auf GB Dulliken Nr. 74

1. Erwägungen

- 1.1 Mit Beschluss Nr. 3142 vom 19. November 1984 hat der Regierungsrat der damaligen Materialverwaltung SBB, Industriestrasse, 4657 Dulliken, die Konzession erteilt, aus dem seit 1933 auf der heutigen Parzelle GB Dulliken Nr. 74 bestehenden Grundwasserpumpwerk (Bezeichnung: PW 1 oder SBB-Pumpwerk, ehemals Pumpwerk Radiatoren AG; VEGAS-Nr. 637245002, Koordinate: 637'865/245'310) maximal 1'200 l/min Grundwasser zu entnehmen und für die Berieselung und wenn notwendig auch für die Brandbekämpfung der SBB-Propangastanks auf GB Dulliken Nr. 74 zu verwenden. Die Konzession wurde auf 20 Jahre befristet.
- 1.2 Die Konzession zur Entnahme von öffentlichem Grundwasser wurde auf Begehren der Schweizerischen Bundesbahnen, Hauptabteilung Bau II, 6005 Luzern, mit Regierungsratsbeschluss Nr. 938 vom 28. April 1997 auf eine maximale Entnahmemenge von insgesamt 6'000 l/min erhöht. Diese neue Konzession ist auf 20 Jahre begrenzt und läuft am 27. April 2017 aus. Maximal 2'000 l/min dürfen aus dem bestehenden PW 1 sowie je maximal 2'000 l/min aus den zwei im Jahr 1997 zusätzlich auf GB Dulliken Nr. 74 erstellten Grundwasserbrunnen (Bezeichnungen: PW 2 resp. PW 3; Koordinaten: 637'850/245'306 und 637'813/245'300) entnommen werden. Der Verwendungszweck des Grundwassers bleibt unverändert.
- 1.3 Das Propangaslager der Schweizerischen Bundesbahnen SBB in Dulliken wurde per Ende August 2010 aufgehoben und anschliessend rückgebaut. Dadurch haben die SBB keinen Bedarf mehr für eine Grundwassernutzung auf GB Dulliken Nr. 74. Mit Schreiben vom 31. August 2010 hat die SBB, vertreten durch Infrastruktur, Einkauf, Supply Chain & Produktion, Lagerstrasse, 5210 Windisch, daher als Konzessionärin die Löschung der Konzession per Ende September 2010 beantragt.
- 1.4 Dem Begehren kann zugestimmt und die Konzession zur Grundwasserentnahme im Sinne von § 64 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) gelöscht werden.
- 1.5 Am 9. September 2010 fand eine Begehung der Fassungsanlagen mit Vertretern der SBB und des Amtes für Umwelt statt. Dabei wurde der Umfang und das Vorgehen des Rückbaus der Fassungsanlagen im Sinne von § 65 GWBA festgelegt (siehe Ziff. 2.3 dieses Beschlusses). Der alte, sanierungsbedürftige Brunnen PW 1 soll aufgehoben werden, währenddessen die beiden neuen Fassungen (PW 2 und 3) aufgrund ihres guten Zustandes und Ausbaustandards als Grundwassermess- und Probenahmestellen weiterhin erhalten bleiben sollen. Sie bleiben im Besitz der SBB.

- 1.6 Der Rückbau des Gebäudes von PW 1 wird mit der Abbruchbewilligung der Baukommission Dulliken geregelt und ist nicht Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Beschluss

- 2.1 Die Konzession zur Entnahme von öffentlichem Grundwasser aus den drei Grundwasserfassungen (PW 1 von 1933 sowie PW 2 und PW 3 von 1997) auf GB Dulliken Nr. 74 zu Brauchwasserzwecken, erteilt mit RRB Nr. 938 vom 28. April 1997, wird gestützt auf § 64 GWBA rückwirkend auf den 30. September 2010 gelöscht.
- 2.2 Der Wasserrechtszins ist im letzten Rechnungsjahr (2010) gemäss § 21 der kantonalen Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22. Dezember 2009 (VWBA; BGS 712.16) anteilmässig zu entrichten.
- 2.3 Die Anlagen zur Grundwasserfassung sind im Sinne von § 65 GWBA folgendermassen rückzubauen:
- 2.3.1 Sämtliche technische Installationen (Pumpen, Steigleitungen, Steuerungselemente etc.) sind in allen drei Fassungen vollständig zu entfernen. Rohrdurchführungen in den Schachtwänden sind dauerhaft und wasserdicht abzudichten.
- 2.3.2 PW 1 (Baujahr 1933): Das oberste Stahlrohr (ca. 1 m Vollrohr) des Brunnenschachtes soll ausgebaut werden. Der Brunnenschacht selbst ist mit unverschmutztem, sauberem Kies zu füllen. Der oberste Meter des Brunnenschachtes ist jedoch mit tonigem Material (z. B. Compactonit, Opalinus-Ton) vollständig abzudichten.
- 2.3.3 PW 2 und 3 (Baujahr 1997): Die beiden Fassungen sollen erhalten und jederzeit zugänglich bleiben. Die Brunnenrohre sind mit einer dichten Kappe abzudecken. Die Schlüssel der Brunnendeckel sind dem Amt für Umwelt, Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung, zur Aufbewahrung zu übergeben.
- 2.4 Der Rückbau der Fassungsanlagen muss bis Mitte 2011 abgeschlossen sein. Der Abschluss der Arbeiten ist dem Amt für Umwelt zu melden.
- 2.5 Der Grundbucheintrag "Bewilligung zur Grundwasserfassung" vom 11. Februar 1933 auf der Parzelle GB Dulliken Nr. 74 wird auf Kosten der SBB AG gelöscht. Der vorliegende Beschluss gilt als Anmeldung zur Löschung der Anmerkungen im Grundbuch zuhanden der Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten.
- 2.6 Die SBB AG hat für diesen Beschluss eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 300.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Schweizerische Bundesbahnen AG, Infrastruktur, Einkauf, Supply Chain & Produktion, Lagerstrasse, 5210 Windisch

Beschlussgebühr: Fr. 300.00 (KA 431001/A 80052 TP 352/220)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (RH ad acta 352.084.001; GF zwecks Abklärung Aufnahme in kant. Messstellen-netz) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt (SO, nach Ablauf der Beschwerdefrist zwecks Anpassungen in VEGAS, Konzi und Konzessionsakten / VEGAS-Objekt: 637245002)

Kantonale Finanzkontrolle

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Dulliken, 4657 Dulliken

Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur, Einkauf, Supply Chain & Produktion, Lagerstrasse, 5210 Windisch, mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Schweizerische Bundesbahnen SBB, Immobilien, Bewirtschaftung Region Mitte, Frobургstrasse 10, 4601 Olten

Amt für Umwelt (SO, nach Ablauf der Beschwerdefrist, z. Hd. Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, für Löschung des Eintrags der Anmerkung der öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen auf GB Dulliken Nr. 74 gemäss Ziff. 2.5 des vorliegenden Beschlusses)